

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Dresdner Factoring AG gemäß
§ 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Dresdner Factoring AG haben am 23. April 2009 die folgende Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Die Dresdner Factoring AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit folgenden Abweichungen:

1. **Ziffer 4.2.4 und 4.2.5** Deutscher Corporate Governance Kodex sehen vor, dass die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governances Berichts offengelegt und erläutert werden soll, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Die Hauptversammlung der Dresdner Factoring AG hat in ihrer Hauptversammlung vom 11.04.2006 beschlossen, dass die gesonderte Angabe der Bezüge unter Namensnennung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 unterbleibt.

2. Gemäß Ziffer **5.3.1** und **5.3.2** Deutscher Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) bilden. Aufgrund der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrates mit nur drei Mitgliedern wurden keine Ausschüsse gebildet.

Die Dresdner Factoring AG wird in Zukunft den Empfehlungen des Kodex mit den v. g. Ausnahmen entsprechen.

Dresden, den 23. April 2009



Für den Aufsichtsrat der Dresdner Factoring AG
Dr. Norbert Hörmann (Vorsitzender des Aufsichtsrates)



Für den Vorstand der Dresdner Factoring AG
Bernward Rohmann (Vorsitzender des Vorstandes)